

Drucksachen-Nr. **XI/1155**

Bad Schwalbach, den 23.07.2024

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Marcel Kraus

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	12.08.2024		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	27.08.2024		ja
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	30.08.2024		ja
Kreistag	03.09.2024		ja

Titel

Bau und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage mit der Landeshauptstadt Wiesbaden; Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des Kreistages vom 01. November 2022; XI/570; Bau und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage in Wiesbaden

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur sowie der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss stimmen dem Beschlussvorschlag zu und empfehlen dem Kreistag, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Betriebsleitung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wird ermächtigt, den beigefügten Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zur Regelung der gemeinsamen Bioabfallentsorgung mit der Landeshauptstadt Wiesbaden abzuschließen.
2. Dem beigefügten Entwurf eines Gesellschaftsvertrages der neu zu gründenden Gesellschaft „B2P Bio2Power GmbH“ wird zugestimmt.
3. Die Betriebsleitung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wird ermächtigt, auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages die Gründung der „B2P Bio2Power GmbH“ mit einer 50%igen Beteiligung des Rheingau-Taunus-Kreises zu vollziehen. Diese Ermächtigung schließt etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen des Vertragswerks im Rahmen der notariellen Beurkundung ein. Die Betriebsleitung wird beauftragt, spätestens sechs Wochen vor Gründung der neuen Gesellschaft diese dem Regierungspräsidium Darmstadt gem. § 127a HGO anzuzeigen.
4. Der Vermögensgegenstand wird dem kreiseigenen Sondervermögen Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis zugewiesen. Die Stammeinlage zur Gesellschaftsgründung in Höhe von Euro 25.000,00 wird durch das Sondervermögen Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis eingebracht.
5. Die Betriebsleitung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wird ermächtigt, die 4. Änderung der Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen zwischen dem Rhein-Lahn- Kreis und dem Rheingau-Taunus-Kreis gemeinsam mit der Werkleitung der Rhein-Lahn- Kreis Abfallwirtschaft abzustimmen, die erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen einzuholen und diese abzuschließen. Der Bioabfall aus dem Rhein-Lahn-Kreis wird ab dem 01.01.2029 dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis angedient und in der Bioabfallvergärungsanlage in

Wiesbaden verwertet. Für die neu zu fassenden Regelungen der Entgelte für die Bioabfallbehandlung sind dem Rhein-Lahn-Kreis die gleichen wirtschaftlichen Konditionen wie den Gesellschaftern zu gewähren. Im Gegenzug wird die Vereinbarung der Annahme der Restabfallmengen aus dem Rheingau-Taunus-Kreis bereits jetzt über den 31.12.2028 hinaus bis zum Ende der Deponielaufzeit in Singhofen verlängert.

6. Sollte sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen die Realisierung der Anlage aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht mehr darstellen lassen, ist die Gesellschaft aufzulösen.

II. Sachverhalt:

Der Kreistag hat mit Beschluss XI/570 vom 01. November 2022 eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Wiesbaden auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung beschlossen. In diesem Grundsatzbeschluss ist u. a. festgelegt, dass auf dem Gelände der Deponie Dyckerhoffbruch in Wiesbaden eine Bioabfallvergärungsanlage durch eine neu zu gründende Gesellschaft errichtet und betrieben wird. An dieser Gesellschaft sind zu jeweils 50% der Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden über ihre 100%ige Tochtergesellschaft MBA-Wiesbaden GmbH beteiligt.

Die Bioabfallvergärungsanlage wird technisch ausgelegt auf eine Verarbeitungsmenge von 60.000 t/a. Die Gesellschafter verfügen aktuell über eine Menge von ca. 47.000 t/a. In der Landeshauptstadt Wiesbaden fallen ca. 18.000t/a an, im Rheingau-Taunus-Kreis ca. 12.000 t/a. Allerdings können im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Rhein-Lahn-Kreis noch rund 17.000 t/a an Bioabfällen aus diesem Landkreis für die Anlage akquiriert werden. Somit besteht die Möglichkeit, zukünftig noch weitere Bioabfallmengen von ca. 13.000 t/a aus benachbarten Kommunen in die Anlage zu steuern. Dies kann zu einer weiteren Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Anlage führen. Erste Gespräche haben hierzu bereits mit interessierten Kommunen stattgefunden.

Die Anlage wird nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet und mit einer speziellen Aufbereitungstechnik ausgestattet, die den Biogasertrag gegenüber konventioneller Technik um bis zu 60 Nm³/t Frischmasse erhöht. Das aufbereitete Biomethan wird an das städtische Gasnetz abgegeben. Die Wirtschaftlichkeit der Anlage ist gegeben. Es wird mit Investitionskosten von 34,7 Mio. EUR und einem Entsorgungspreis von 90 EUR netto pro Tonne Bioabfall gerechnet. Eine aktuelle Projektkalkulation inkl. Ergebnisprognose des Umwelt- und Management Service Unterberg ist als **Anlage I** beigefügt. Die Bioabfallvergärungsanlage wird voraussichtlich Anfang 2029 in den Regelbetrieb gehen.

Die Betriebskommission des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis hat in ihrer Sitzung am 23.07.2024 einstimmig beschlossen, dem Kreisausschuss den in dieser Vorlage enthaltenen Beschlussvorschlag vorzulegen.

Zu 1.

Die Kooperation zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Rheingau-Taunus-Kreis bzw. dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis bei der Bioabfallentsorgung durch die „B2P Bio2Power GmbH“ ist durch einen Kooperationsvertrag zu regeln. Dort werden die gemeinsamen Ziele und das Rechtsverhältnis untereinander und zur Gesellschaft beschrieben. Insbesondere werden die an die Gesellschaft anzuliefernden Abfallmengen und der Mindestanlieferungszeitraum festgelegt. Der Entwurf dieser Kooperationsvereinbarung ist als **Anlage II** der Beschlussvorlage beigefügt.

Zu 2. & 3.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen nach § 122 HGO. Das Hessische Ministerium des Inneren hat bereits gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden bestätigt, dass das Vorhaben als Abfallbeseitigung in Form der vorzugswürdigen Verwertung von Abfällen nach § 121 Abs. 1a sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGO privilegiert ist und daher nicht als wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde gilt. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat sich im Rahmen der Anfrage des Rheingau-Taunus-Kreises in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Inneren dieser Rechtsauffassung angeschlossen. Die neu zu gründende Gesellschaft soll den Namen „B2P Bio2Power GmbH“ führen, um damit den Gesellschaftszweck, die Umwandlung von Bioabfällen in Energie, zu verdeutlichen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist zwischen der Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-

Taunus-Kreis abgestimmt und zusätzlich vom betreuenden Anwaltsbüro GGSC, Berlin, geprüft. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als **Anlage III** der Beschlussvorlage beigefügt. Die Gründung der Gesellschaft ist gem. § 127a HGO dem Regierungspräsidium Darmstadt spätestens sechs Wochen vor Vollzug anzuzeigen. Die Betriebsleitung wird ermächtigt, die Gesellschaftsgründung durchzuführen und etwaige redaktionelle Änderungen am Gesellschaftsvertrag vorzunehmen. Die Bestellung eines Betriebsleiters in den Aufsichtsrat erfolgt gem. § 11 Absatz 2 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages mittels gesonderter Beschlussvorlage durch den Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises. Die Geschäftsführung der Gesellschaft im Sinne des § 10 des Gesellschaftsvertrages wird paritätisch jeweils durch einen Beschäftigten der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. der MBA Wiesbaden GmbH und einen Beschäftigten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis besetzt, für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist hierfür bis auf Weiteres der kaufmännische Abteilungsleiter Herr Kraus vorgesehen, die abschließende Entscheidung hierüber trifft der Aufsichtsrat.

Zu 4.

Die Gesellschaftsgründung erfolgt durch den Rheingau-Taunus-Kreis als Träger des rechtlich unselbstständigen Sondervermögens Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis. Die Zuweisung des Vermögensgegenstandes zum Sondervermögen Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist von § 1 Absatz 2 der Betriebssatzung gedeckt. Eine Anpassung der Satzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft ist nicht erforderlich. Die Stammeinlage in Höhe von Euro 25.000,00 wird vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft als Sonderkasse erbracht, die liquiden Mittel stehen dort zur Verfügung. Eine Anpassung des Vermögensplans 2024 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft ist nicht erforderlich. Durch die Zuordnung des Vermögensgegenstandes zum Sondervermögen wird die wirtschaftliche Zuordnung des Gesellschaftsanteils, die Stammeinlage und die Gewinnverteilung im Wirtschaftsplan und im Jahresergebnis des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft abgebildet. Die Einkünfte in Form etwaiger Gewinnausschüttungen aus der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung sind grundsätzlich gebührenrechtlich relevant und können zur Wahrung der Gebührenstabilität eingesetzt werden.

Zu 5.

Der Rheingau-Taunus-Kreis und der Rhein-Lahn-Kreis kooperieren im Bereich der Abfallentsorgung bereits seit vielen Jahren. Im Rahmen der derzeit gültigen Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen zwischen dem Rhein-Lahn-Kreis und dem Rheingau-Taunus-Kreis in der Fassung der 3. Änderung vom 11. August 2014 werden sämtliche dem Rheingau-Taunus-Kreis überlassenen Restabfälle und Bioabfälle im Abfallwirtschaftszentrum des Rhein-Lahn-Kreises in Singhofen behandelt und entsorgt. Diese Vereinbarung läuft aufgrund der Kündigungsverzichtsvereinbarung vom 26. Januar 2021 mindestens bis zum 31.12.2028. Der Rhein-Lahn-Kreis hat bereits erklärt, dass nach diesem Datum die Bioabfallbehandlung im Abfallwirtschaftszentrum des Rhein-Lahn-Kreises nicht mehr möglich sein wird bzw. die Werkleitung der Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft vertritt die Auffassung, dass die derzeitige Form der Verwertung nicht mehr dem heutigen Verfahrensstand an eine energetische Nutzung entspricht. Daher ist auch der Rhein-Lahn-Kreis auf der Suche nach einer neuen Verwertungsmöglichkeit. Die Restabfallbehandlung wird auch nach dem 31.12.2028 weiterhin im Abfallwirtschaftszentrum Singhofen möglich sein. Nach bilateralen Abstimmungen zwischen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis und der Werkleitung der Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft sollen ab dem 01.01.2029 die Bioabfälle aus dem Rheingau-Taunus-Kreis (ca. 12.000t/a) und aus dem Rhein-Lahn-Kreis (ca. 17.000t/a) in der Bioabfallvergärungsanlage in Wiesbaden verwertet werden. Der Rheingau-Taunus-Kreis wird sich zur Durchführung der ab 2029 übernommenen Aufgabe der gemeinsamen Gesellschaft bedienen. Die Restabfälle des Rheingau-Taunus-Kreises sollen weiterhin vom Rhein-Lahn-Kreis entsorgt werden. Hierfür wird die Vereinbarung zur Restabfallentsorgung bereits jetzt über den 31.12.2028 hinaus bis zum Ende der Deponielaufzeit verlängert. Als rechtlicher Rahmen für dieses Vorhaben bedarf es einer 4. Änderung der Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen zwischen dem Rhein-Lahn-Kreis und dem Rheingau-Taunus-Kreis. Mit diesem Beschluss wird die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft ermächtigt, diese 4. Änderung gemeinsam mit der Werkleitung der Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft abzustimmen, die erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen einzuholen und diese abzuschließen. Der Rhein-Lahn-Kreis hat in seiner Kreistagssitzung am 20. Juni 2024 den Beschluss gefasst, die Werkleitung der Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft hiermit zu beauftragen. Die Zulässigkeit dieser Kooperationsmöglichkeit wurde gutachterlich, vergaberechtlich und umsatzsteuerrechtlich vom Anwaltsbüro GGSC, Berlin, geprüft. Die Zuliefermengen aus dem Rhein-Lahn-Kreis sind von hoher Bedeutung für den Anlagebetrieb, ohne die Zuliefermengen ist eine Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht darstellbar. Im Vorfeld wurde dem Rhein-Lahn-Kreis bereits signalisiert, dass aufgrund der Bedeutung der Zuliefermengen für alle beteiligten Gebietskörperschaften, seien sie Gesellschafter oder Zulieferer im Rahmen einer

interkommunalen Zusammenarbeit, einheitliche Konditionen von der noch zu gründenden Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.

Zu 6.

Die bisherigen Berechnungen und Untersuchungen kommen zum Ergebnis, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage mit sehr moderaten Verwertungspreisen möglich ist, allerdings können sich im Rahmen der weiteren Planungen oder der vorzunehmenden Ausschreibungen wesentliche Faktoren verändern.

III. Finanzierungsübersicht:

Die Beteiligung wird im Anlagevermögen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis als Zugang bilanziert. Die Stammeinlage und die Gründungskosten werden mittels der liquiden Mittel des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft finanziert.

Die Finanzausstattung der Gesellschaft zwecks Projektplanung und Anlageerrichtung wird in einer gesonderten Beschlussvorlage den Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlagen

Anlage I - Projektkalkulation und Ergebnisprognose vom 06.05.2024

Anlage II - Kooperationsvereinbarung im Entwurf vom 03.06.2024

Anlage III - Gesellschaftsvertrag im Entwurf vom 24.07.2024